



Foto: Avenue Images

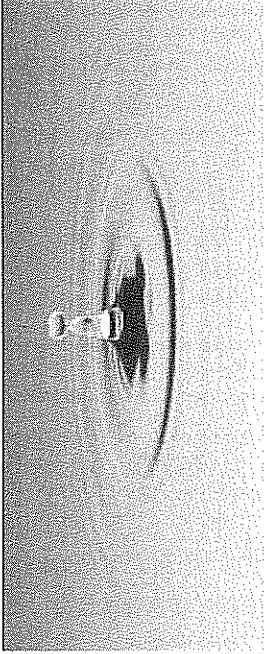


Foto: Avenue Images

## Überschreitung des technischen Maßnahmewertes

### Was bedeutet der technische Maßnahmewert?

- Es handelt sich um einen empirischen Wert, der bei Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und erforderlichen Sorgfalt durch den Betreiber oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasserinstallation in der Regel nicht überschritten (100 KBE/100 ml) wird.

### Was ist bei Erreichen oder Überschreiten zu tun?

- Wird der technische Maßnahmewert in einer Trinkwasserinstallation erreicht oder überschritten, ist die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht zu überprüfen.
- Trinkwasser, das den technischen Maßnahmewert überschreitet, darf nicht abgegeben und Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe gilt als erlaubt, wenn dem Gesundheitsamt die Überschreitung angezeigt wurde und eine akute Gesundheitsschädigung (> 10.000 KBE/100 ml) nicht zu erwarten ist.
- Vertraglich ist sicherzustellen, dass die beauftragte Untersuchungsstelle den Auftraggeber über die Nichterhaltung unverzüglich informiert.
- Der Unternehmer und der sonstige Inhaber haben unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt ist unverzüglich zu informieren, ihm ist eine Kopie des Untersuchungsberichtes innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

## Informations- und Beratungsangebote

Weitergehende Fachinformationen sind dem DVGW-Arbeitsblatt W 551 zu entnehmen.

Zu allen Fragen der Hygiene und Gesundheitsvorsorge stehen Ihnen in Brandenburg die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte für eine umfassende Beratung zur Verfügung.

Die Adressen und Telefonnummern der regionalen Ansprechpartner sowie weitere Informationen sind zu finden unter:

[www.luis.brandenburg.de/service/adressen](http://www.luis.brandenburg.de/service/adressen)

Download Anzeigeformular:  
[www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

des Landes Brandenburg

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866 - 7237 und - 7017

Fax: (0331) 866 - 7018

[www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)

[pressestelle@mugv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mugv.brandenburg.de)

Titelfoto: M&S Fotodesign, Fotolia.com

Stand: September 2011



Verbraucherschutz

## Legionellen

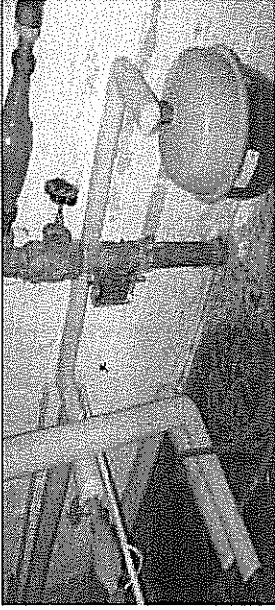
Information für Betreiber und Inhaber von Anlagen der Trinkwasserinstallation mit größeren Wassererwärmungsanlagen



Legionella pneumophila (elektronenmikroskopisch)  
Foto: CDC Phil # 1187, Public Health Image Library Lizenz: Public domain

### Legionellen im Trinkwasser: neue Rechtslage

- Die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft. Nach § 14 Absatz 3 müssen Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage das Trinkwasser einmal jährlich auf Legionellen untersuchen.
- Für Legionellen wurde ein technischer Maßnahmewert von 100 KBE/100 ml festgelegt. Beim Erreichen dieses Wertes ist eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr mit Sicherheit auszuschließen.
- Legionellen sind Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwässer sind, sich verstärkt im warmen Wasser zwischen 30 – 45 °C vermehren und dadurch ein Gesundheitsrisiko verursachen. Zur Vermeidung sind bestimmte Betriebstemperaturen in Warmwassersystemen sicherzustellen. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb müssen mindestens 60 °C eingehalten werden. Legionelleninfektionen resultieren nicht aus Übertragung von Mensch zu Mensch, sondern ausschließlich aus Infektionsquellen der Umwelt. Legionellosen verlaufen oftmals schwer, auch tödlich. Sie sind eine meldepflichtige Erkrankung.
- Schlecht gewartete und/oder verlegte Trinkwasser-Installationen, nicht/unzureichend durchflossene Leitungssysteme und niedrige Durchflusstemperaturen können das Legionellenwachstum beschleunigen.



Trinkwasserinstallation in einem Wohngebäude  
Foto: GA MDL

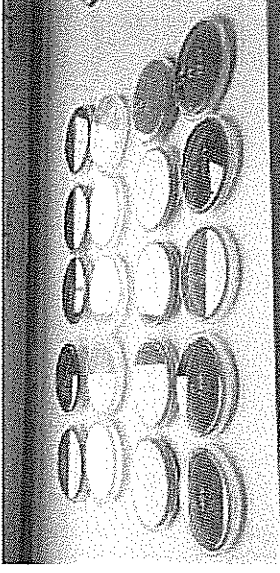
### Welche Anlagen sind betroffen und was muss getan werden?

- Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die
- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
  - über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen,
  - eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW-Arbeitsblatt W 551 darstellen.
- Größenanlage zur Trinkwassererwärmung:
- Speichervolumen > 400 Liter und/oder
  - Rohrleitungsvolumen > 3 Liter

Die Anlage ist dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Probennahme:

- Für eine systemische, orientierende Untersuchung sind jeweils am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit sowie an der ungünstigsten Stelle (am weitesten entfernte oder die am seltensten genutzte Entnahmestelle) eines jeden Steigsstranges eine Probe des Warmwassers zu entnehmen und zu untersuchen.
- Entnahme und Untersuchung sind durch ein akkreditiertes und nach Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen.  
[mugv.brandenburg.de - Trinkwasseruntersuchung](http://mugv.brandenburg.de - Trinkwasseruntersuchung)
- Die Kosten hat der Betreiber und sonstige Inhaber der Anlage zu tragen.



Nährbodenplatten, Labor  
Foto: Dr. Claudia Possard

### Untersuchungshäufigkeit und kann sie verlängert werden?\*

Ab dem 1. November 2011 ist mindestens einmal jährlich auf Legionellen zu untersuchen. Eine Verlängerung\*\* des Untersuchungsintervalls kann beim zuständigen Gesundheitsamt beantragt werden, wenn

- in drei aufeinander folgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden,
- die Anlage und Betriebsweise nicht wesentlich verändert wurde,
- ein Nachweis über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt.

Der Nachweis kann durch ein entsprechendes Zertifikat eines im Installateurverzeichnis des regionalen Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur erbracht werden.

Vom Gesundheitsamt können auch vorliegende Untersuchungsergebnisse aus der Zeit vor dem 1. November 2011 anerkannt werden.

\* Hinweis:

Gegenwärtig bestehen Überlegungen, die jährliche Untersuchungspflicht (ausgenommen sind Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime) neu zu regeln.

\*\* Nicht bei Einrichtungen mit Patienten mit erhöhtem Risiko für Krankenhauskeime!